

Satzung des Anglervereins Plauen West e.V.

§ 1 Name, Sitz, Verbreitungsgebiet, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen " Anglerverein Plauen West e.V." , nachfolgend AVPW genannt.
2. Er hat seine Sitz in Plauen und erstreckt sich auf das Einzugsgebiet der Weißen Elster von Pirk bis Elsterberg und auf das Gebiet der Stadt Plauen und des Vogtlandkreises.
3. Der Verein erlangt die Rechtsfähigkeit mit der Eintragung in das Vereinsregister des Registergerichtes Chemnitz VR Nr. VR 3496
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
5. Der AVPW ist ordentliches Mitglied des Anglerverbandes Südsachsen Mulde / Elster e.V. , eingetragen in das Vereinsregister Chemnitz unter Nr. 243

§ 2 Zweck und Aufgabe

1. Der AVPW verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der AVPW ist weder ein politischer noch ein konfessioneller Verein.
3. Zweck des AVPW ist der Schutz und die Pflege der Natur, insbesondere die Erhaltung der Gewässer in ihrem natürlichen Zustand und in ihrem ursprünglichen Fischbestand zum Wohle der Allgemeinheit sowie zur Förderung der Sportfischerei.
4. Der AVPW kann im Rahmen rechtlich zulässiger Möglichkeiten Nebenbetriebe zur Absicherung der Produktion von Satzfishen für den Eigenbedarf sowie zur Erhaltung und Förderung des Vereinslebens betreiben.
5. Der Zweck soll erreicht werden durch:

Aktive Mitarbeit im Umweltschutz, Gewässerschutz, Landschaftsschutz, Naturschutz in der Jagd- und Tierschutzfrage sowie durch Zusammenarbeit mit den Behörden und anderen Vereinen.

Mitwirkung bei der Reinhaltung und Pflege der Gewässer und Einzugsgebiete.

Zusammenarbeit mit Behörden und Institutionen in allen Belangen der Fischerei.

Hege und Pflege der Fischbestände und Förderung der ordnungsgemäßen Besetzung und Befischung der zur Nutzung übergebenen Fischgewässer unter Berücksichtigung der Artenvielfalt und der anderen in und am Gewässer vorkommenden Tierarten und Pflanzen.

Förderung der fachlichen Ausbildung der Fischereiausübenden in Verbindung mit dem Anglerverband Südsachsen Mulde / Elster e.V.

Förderung des anglerischen und fischereilichen Verbandslebens und des Vereinslebens und der Ausbildung der Jugend auf anglerischem und fischereilichem Gebiet.

Förderung der Pflege der Sportfischerei

Förderung und Pflege des Castingsports.

6. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der AVPW besteht aus:
 - ordentlichen Mitgliedern (Fischereischeininhaber)
 - fördernde Mitglieder
 - Ehrenmitglieder
2. Die ordentliche Mitgliedschaft wird begründet durch die Beitrittserklärung und die Aufnahme durch die Mitgliederversammlung. Die Zustimmung durch den Vorstand ist erforderlich.
3. Ordentliches Mitglied kann werden, wer das 9. Lebensjahr vollendet hat und die Satzung des Vereins anerkennt. Die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ist notwendig, bei Anträgen bis zum 18. Lebensjahr.
4. Ehrenmitglied kann werden, wer sich um die Entwicklung von Angelei und Fischerei im Geltungsbereich und um die Entwicklung und Förderung des Vereins in besonderem Maße verdient gemacht hat.
5. Die Aufnahmegebühr wird durch den Vorstand festgelegt.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, die zur Verfügung stehenden Gewässer gemäß den für den Sportfischer geltenden Regeln und Vorschriften zu beangeln.
2. Sie haben das Recht, darüber hinaus alle Möglichkeiten des Vereins entsprechend der Satzung und ihrer eigenen Fähigkeiten und Voraussetzungen zu nutzen.
3. Sie haben das Recht, Anträge in den Mitgliederversammlungen einzubringen.
4. Sie haben das Recht über Anträge abzustimmen. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Die Vertretung eines oder mehrerer Mitglieder durch schriftliche Vollmacht ist zulässig.
5. Sie haben das Recht zu wählen und gewählt zu werden.
6. Sie haben das Recht und die Pflicht, die für die Angelei und Fischerei notwendigen Qualifikationen zu erlangen.
7. Sie haben die Pflicht, Aufnahmegebühren, Jahresbeiträge und weitere persönliche und finanzielle Leistungen entsprechen den Beschlüssen der Mitgliederversammlung termingerecht beizubringen.
8. Sie haben die Pflicht, Satzung und Geschäftsordnung des Vereins anzuerkennen und einzuhalten.
9. Sie haben die Pflicht den Verein durch Wort und Tat nicht zu schädigen.
10. Sie haben das Recht und die Pflicht, den AVPW durch tatkräftige Mitgliedschaft zu unterstützen und über Vorgänge von anglerischer und fischereilicher Bedeutung im Territorium zu informieren.
11. Sie haben die Pflicht, die zur Erhaltung ihrer anglerischen und fischereilichen Qualifikation notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten ständig weiterzuentwickeln und hierzu an den vom Gesetzgeber oder vom Verein festgelegten Weiterbildungsmaßnahmen teilzunehmen und die notwendigen Prüfungen zu erlangen.
12. Die Mitglieder habe die Pflicht, die auf der Grundlage des Landesfischereirechtes vom übergeordneten Landesverband oder vom Verein fixierten Bestimmungen zur Angelei und Fischerei in und an Gewässern einzuhalten.
13. Die Mitglieder haben die Pflicht, entsprechend des Zweckes des Vereines und den hierzu in der Leitung formulierten Aufgaben, mitzuwirken. Die dazu jährlich zu erbringenden Leistungen sind durch die Mitgliederversammlung festzulegen. Befreiungen kann die Mitgliederversammlung festlegen. (z.B. Rentner, Behinderte)
14. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden

§ 5 Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft / Ehrenmitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, durch Ausschluss oder durch Tod.
2. Die Ehrenmitgliedschaft endet durch den entsprechenden Beschluss der Mitgliederversammlung.
3. Die Austrittserklärung ist bis zum 30.09. des laufenden Geschäftsjahres schriftlich beizubringen. Sie wird wirksam zum Ende des Geschäftsjahres. Über später abgegebene Austrittserklärungen entscheidet der Vorstand. Rückstände zum laufenden Geschäftsjahr sind zu entrichten.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss vom Verein. Die Entscheidung hierfür trifft der Vorstand nach Anhörung bzw. Verlesung einer Erklärung des betreffenden Mitgliedes. Wird vom Recht der Abgabe einer Erklärung des Vereinsmitgliedes nachweislich kein Gebrauch gemacht, ist eine Beschlussfassung auch in Abwesenheit möglich. Den Nachweis hat der Vorstand in schriftlicher Form zu erbringen. Ausschlussgründe sind grober oder wiederholter Verstoß:

Gegen die Satzung des Vereins im Allgemeinen und Besonderen

Gegen die Finanzdisziplin, gegen die Bestimmungen zur Angelei und Fischerei bzw. Handlungen, die das Ansehen des AVPW gröblich schädigen.

5. Die unter Ziffer 4 formulierten Ausschließungsgründe gelten auch für die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
6. Bei Ausschluß besteht keinerlei Anspruch auf Rückerstattung bereits bezahlter Beiträge und weiterer erbrachter finanzieller Leistungen. Offene finanzielle Forderungen sind anteilig zum Geschäftsjahr zu begleichen.

§ 6 Strukturelle Gliederung des AVPW

1. Organe des AVPW sind:
 - Die Mitgliederversammlung
 - Der Vorstand
 - Die Revision

§ 7 Die Mitgliederversammlung des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
2. Sie ist mindestens einmal, zweijährlich vom Vorstand schriftlich zu berufen. Mit der Berufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung exakt zu bezeichnen und durch Beschlussvorlagen als Diskussionsgrundlage zu beschließen.
3. Die Einladungsfrist beträgt mindestens 4 Wochen.

4. Die Mitgliederversammlungen sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer gegenzuzeichnen.
5. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn der zehnte Teil der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Mitglieder mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder vertreten.
7. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung, sofern nicht die schriftliche Abstimmung gefordert ist.
8. Schriftliche Stimmabgabe ist erforderlich bei:
 - Satzungsänderungen
 - Bestellung des Vorstandes bzw. Widerrufung aus wichtigem Grund
9. Für die Beschlussfassung zur Änderung der Satzung ist die Mehrheit von zweidrittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
10. Der Mitgliederversammlung obliegt darüber hinaus:
 - Bestätigung von zwei Kassenprüfungen in jedem Geschäftsjahr
 - Beschlussfassung zu den jährlich von den Mitgliedern zu erbringenden Leistungen
 - Beschlussfassung zur Pacht zum Kauf oder zum Verkauf von Gewässern oder von Nutzungsrechten an Gewässern.
 - Entgegennahme des Geschäftsberichtes und des Rechnungsabschlusses zum Geschäftsjahr.
 - Aufnahme neuer Mitglieder.
 - Verteilung der Ehrenmitgliedschaft und der Ehrenvorstandschaft.
 - Ausschluss von Mitgliedern
 - Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft und der Ehrenvorstandschaft
 - Entscheidung von Gewässern des Vereines, Gewässerordnung und ähnliches.
 - Entscheidung über jährliche Aufwandsentschädigung für Vorstandsmitglieder und fischereiwirtschaftlich tätigen Vereinsmitglieder in der Satzfishproduktion
 - Entscheidung über jährliche Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlichen Wasserwart und Verbands- und Gewässeraufsicht im Verein.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand wird bestellt durch die Mitgliederversammlung für die maximale Dauer von 4 Geschäftsjahren, wobei das erste angebrochene Geschäftsjahr nicht angerechnet wird. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
2. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem:
 - Vorsitzenden
 - Stellvertreter
 - Schatzmeister
 - Schriftführer
 - Gewässerwart
 - Obmann Angeln
 - Jugendbetreuer
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der Stellvertreter. Beide vertreten den Verein im Rechtsverkehr gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein. Lediglich im Innenverhältnis gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende von seiner Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen darf, wenn der Vorsitzende verhindert ist. (Urlaub, Krankheit)
4. Der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter sind berechtigt, laut Kassenordnung zu verpflichten.
5. Die Bestellung des Vorstandes ist an die Mitgliederversammlung gebunden.
6. Der Vorsitzende führt die Geschäfte und verwaltet das Vermögen. Er erlässt hierzu die Geschäftsordnung und lässt den Finanzplan erstellen. Auf die Geschäftsführung finden die für den Antrag geltenden Vorschriften des BGB entsprechende Anwendung.
7. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden
8. Jede Vorstandssitzung ist zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
9. Die Arbeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Der Vorsitzende und Mitglieder des Vorstandes erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung sowie eine Reisekostenentschädigung, die mit dem Finanzplan durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.
10. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist umgehend die Neubestellung durch die Mitgliederversammlung vom Vorsitzenden einzuleiten.

§ 9 Revision

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Zeit von 2 Jahren zwei Revisoren. Sie prüfen jährlich zweimal und erstellen über die Prüfung ein Protokoll. Die Revisoren sind einzeln kontrollberechtigt.
2. Die Revisoren berichten der Mitgliederversammlung

§ 10 Beiträge und Angelberechtigungen

1. lt. Kassenordnung des AVPW
2. Die Kassenordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 11 Auflösung des Anglervereins Plauen West e.V.

1. Der Verein kann durch Beschluss in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Zu diesem Zweck müssen mindesten 75 % der eingetragenen Mitglieder persönlich anwesend sein.
3. Zum Beschluss über die Auflösung des AVPW ist die 75-prozentige Mehrheit der Stimmberechtigten erforderlich.
4. Mit der Auflösung des Vereins oder dem Wegfall steuervergünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins unter Abzug des bei der Gründung eingebrachten Vermögens, an Landesverband, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Angelei im Territorium des PAV zu verwenden hat.
5. Ein Liquidator meldet den Auflösungsbeschluss beim Vereinsregister zur Eintragung an. Er gibt die Auflösung öffentlich bekannt oder fordert gleichzeitig Gläubiger des Vereins auf, ihre Forderungen anzumelden. Die laufenden Geschäfte des Vereins werden beendet, noch offene Forderungen eingezogen und die Verbindlichkeiten des Vereins erfüllt. Ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung des Auflösungsbeschlusses fällt das restliche Vereinsvermögen den bestimmten Berechtigten zu.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollten Teile der Satzung entfallen oder rechtlich unwirksam werden, die nicht dem wesentlichen Zweck dieser Satzung berühren, so bleibt die Satzung selbst verbindlich bestehen.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung wurde am 30.09.2015 von den Mitgliedern des Vereins beschlossen und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.